



Anberaumung der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Dietmar Sammer
geb. 13.07.1974
Schwibbogenweg 243
8311 Markt Hartmannsdorf

vertreten durch

Mag. Brunner Mag. Stummvoll Rechtsanwälte OG
Volksgartenstraße 1 (Styria Center)
8020 Graz
Firmenbuchnummer 333307h
(Zeichen: SammDi/SammMan)

Verpflichtete Partei

Manfred Erich Sammer
geb. 14.05.1966
St. Kind 72
8313 Riegersburg

vertreten durch

Mag. Hans Peter PUCHLEITNER
Rechtsanwalt
Taborstraße 3
8350 Fehring

Wegen: EUR 55.000,00 samt Anhang (Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 EO, Teilung von Miteigentum))

Zur Verhandlung über die Verteilung des Meistbots der versteigerten Liegenschaften **EZ 220 KG 62154 St. Kind im Betrag von EUR 252.000,--**

wird die Tagsatzung auf den **03.10.2023, 8.15 Uhr**, bei diesem Gericht **VS A/pt.** anberaumt.

Die Personen, die die Berichtigung ihrer Ansprüche aus dem Meistbot oder Übernahmepreis begehren, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen 14 Tage vor der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweis dieser Ansprüche dienenden Urkunden, falls sie sich nicht schon bei den Zwangsversteigerungsakten befinden, zugleich in Urschrift oder Abschrift vorzulegen.

Gem § 352 a EO bleiben die Rechte dinglich Berechtigter von der Versteigerung unberührt. Diese Lasten sind vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, auch wenn sie durch das Meistbot nicht gedeckt sind. Auch ein eingetragenes Wiederkaufsrecht bleibt unberührt. § 1408 ABGB gilt. Abweichungen hievon sind unzulässig.

Gem § 352 c.ist das Meistbot nach dem Einvernehmen der Parteien aufzuteilen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat das Gericht hierüber nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 431 ff ZPO) anzuwenden.

Der Ersteher kann bei der Tagsatzung anwesend sein.

Bezirksgericht Feldbach, Abteilung 2
Feldbach, 28. August 2023
Mag. Elisabeth Schwarz, Richterin des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG